

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2024/610

Datum: 23.04.2024
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten	14.05.2024					
Hauptausschuss	28.05.2024					
Stadtrat	04.06.2024					

Betreff

Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 - Windpark Erxleben (8 WEA)

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, entsprechend des Angebotes der Erxlebener Windenergie GmbH & Co. KG, Zur Egge 17, 34431 Marsberg, die Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG für die WKA 1010454, WKA1150588, WKA 1010455, WKA 1010456, WKA 920548, WKA 1010457, WKA 1010458, WKA 1150589 anzunehmen und diese mit der Erxlebener Windenergie GmbH & Co. KG abzuschließen.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Gesetzlicher Hintergrund:

Im Sommer 2023 hatten der Deutsche Bundestag und der Deutsche Bundesrat mehrere Gesetze des so genannten Osterpakets zum Ausbau der erneuerbaren Energien verabschiedet. Am 28.07.2022 wurden diese im Bundesgesetzblatt (BGBl. 1237) veröffentlicht. Die meisten Regelungen im neuen EEG traten erst zum 1. Januar 2023 in Kraft. Ziel der EEG-Novelle 2023 war es, beim Ausbau der erneuerbaren Energien auch Nachhaltigkeitsaspekte der Bundesregierung zu erfüllen. Dies umfasst u. a. die Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Bevölkerung zu schaffen. So soll bspw. durch die bessere finanzielle Beteiligung der Kommunen sowie durch Bürgerenergiegesellschaften (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 147/148) diese Akzeptanz gefördert werden.

Die Regelung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen an Erneuerbare-Energien-Anlagen findet sich in § 6 Abs. 1 EEG 2023. Danach sollen Anlagenbetreiber Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Damit betont der Gesetzgeber seine Haltung an die Windkraftbranche, dass eine finanzielle Beteiligung der Kommunen erwartet wird.

Die gesetzliche Neufassung erfolgt für alle Anlagen, die in den Anwendungsbereich des § 6 EEG 2021 fallen, also ab 1. Januar 2023 auch die seit 2021 bezuschlagten Anlagen (§ 100 Absatz 2 S. 1 EEG 2023). Der Bundesgesetzgeber hat zudem den Anwendungsbereich des § 6 EEG in der Novelle erweitert. Künftig werden Zahlungen der Anlagenbetreiber an die Kommunen auch für bestehende Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen in Höhe von 0,2 Cent/kWh (wie bei Neuanlagen) ermöglicht.

Erläuterungen zum Vertragsentwurf:

Der Betreiber die Erxlebener Windenergie GmbH & Co. KG hat für seine 8 Bestandsanlagen im WP Erxleben, der Hansestadt Osterburg (Altmark) einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß EEG 2023 angeboten. Zu diesem Zweck müssen Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG abgeschlossen werden (siehe Anlagen zur Beschlussvorlage). Der Anlagenbetreiber kann so den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge zahlen. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Die jeweiligen kommunalen Flächenanteile sind dem Lageplänen der Vertragsanlagen zu entnehmen. Entsprechend der jeweiligen Nennleistungen der Windkraftanlagen (WKA) ergeben sich jährliche Einnahmen, die unter finanzielle Auswirkungen erläutert wurden. Das EEG sowie der Vertragsentwurf sehen für die Verwendung der Einnahmen keine Zweckbindung vor. Sie fließen als nicht-steuerliche Zuwendung und als allgemeine konsumtive Deckungsmittel dem kommunalen Haushalt zu. Die Zahlung erfolgt ab 01.01.2024 des im Anhang beigefügten Vertrages (Anlage - § 7 Nr. 1) mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Die Abrechnung erfolgt jährlich für die tatsächlich eingespeisten Strommengen jährlich (Abrechnungszeitraum 01.01.- 31.12 bis zum 30.06 des Folgejahres. Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift entsprechend des Vertrages.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

1-8.: Verträge WKA 1010454, WKA1150588, WKA 1010455, WKA 1010456, WKA 920548, WKA 1010457, WKA 1010458, WKA 1150589

Finanzielle Auswirkung:

Art	Anlage / Typ	Jahresproduktion in MWh	Flächenanteil Hansestadt Osterburg (Altmark) in %	Jahresertrag in EUR bei 0,2 ct/kwh
Bestandsanlagen	WKA 1010454	6.000	92	11.040,00
Bestandsanlagen	WKA 1150588	7.000	89	12.460,00
Bestandsanlagen	WKA 1010455	6.000	86	10.320,00
Bestandsanlagen	WKA 1010456	6.000	85	10.200,00
Bestandsanlagen	WKA 920548	4.000	79	6.320,00
Bestandsanlagen	WKA 1010457	6.000	76	9.120,00
Bestandsanlagen	WKA 1010458	6.000	70	8.400,00
Bestandsanlagen	WKA 1150589	7.000	70	9.800,00
			Ertrag: 11106001. 42910000	77.660,00

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer